



## Informationen zur Impfstoff-Bestellung für kommende Woche (KW 21)

Arztpraxen erhalten in der letzten Maiwoche rund 2,7 Millionen Impfstoffdosen. Erstmals stellt der Bund dann auch den COVID-19-Impfstoff von Johnson & Johnson bereit. Da die Mengen von Comirnaty weiterhin begrenzt sind, sollen Praxen das mRNA-Vakzin von Biontech/Pfizer hauptsächlich für Zweitimpfungen ordern, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilt.

Insgesamt hat der Bund für die Woche vom 25. bis 30. Mai (KW 21) rund 1,6 Millionen Impfstoffdosen von Biontech/Pfizer, etwas mehr als 500.000 Dosen von Johnson & Johnson und voraussichtlich etwa 600.000 Dosen von Astrazeneca.

### Bestellmenge Comirnaty für die Woche vom 25. bis 30. Mai

Bestellen Sie bitte den Impfstoff für die Woche vom 25. bis 30. Mai **bis zum morgigen Dienstag, 12 Uhr**, bei Ihrer Apotheke. Geben Sie für die **Zweitimpfungen** mit Comirnaty auf einem **separaten Rezept** (Muster 16) möglichst nur die Anzahl der Dosen an, die sie in der Woche vom 12. bis 18. April verimpft haben (6 Wochen Abstand) – inklusive Impfzubehör. **Es gibt dafür keine Obergrenze.**

Für **Erstimpfungen** können **maximal zwei Vials** von Biontech/Pfizer pro Arzt bestellt werden. Der Grund ist die vorrangige Belieferung der Praxen mit Impfstoff für Folgeimpfungen, damit alle Patienten nach sechs Wochen zum zweiten Mal mit Comirnaty geimpft werden können. „Abhängig von der Bestellmenge für diese prioritären Zweitimpfungen kann es passieren, dass nicht jeder Arzt mit Comirnaty für Erstimpfungen beliefert werden kann“, so die KBV.

### Bestellung von Vaxzevria und Johnson & Johnson – Informationen zur „Obergrenze“

Für die Bestellung des Impfstoffes von Johnson & Johnson und von Astrazeneca gibt es **keine Obergrenze**. Das bedeutet: Es gibt keine vorgegebene maximale Bestellmenge pro Arzt wie es für die Erstimpfungen mit Comirnaty der Fall ist. „Keine Obergrenze“ heißt aber nicht, dass die Praxen einen Anspruch darauf haben, die auf dem Rezept eingetragene Bestellmenge auch tatsächlich in voller Höhe zu erhalten. Die KBV erklärt dazu: „Sollten die Bestellungen für die letzte Maiwoche (21. KW) ähnlich hoch sein wie für diese Woche (20. KW), so werden die meisten Ärzte weniger Impfstoff erhalten als gewünscht, nämlich nur ein bis zwei Vials von Astrazeneca je Arzt.“ Die tatsächliche Liefermenge pro Arzt hängt immer von der Anzahl der bestellenden Ärzte und der Bestellmenge insgesamt ab. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellmenge nicht begrenzt ist.

**Unsere Bitte:** Warten Sie bitte die Rückmeldung Ihrer Apotheke über die tatsächliche Liefermenge an Ihre Praxis ab, bevor Sie Impftermine an Ihre Patienten vergeben. Die Apotheken sind verpflichtet, Ihnen die lieferbaren Impfstoffdosen bis Donnerstag zu melden.



Für den Impfstoff von Johnson & Johnson, für den Bund und Länder wie bei Astrazeneca die Priorisierung aufgehoben haben, gibt es noch keine Erfahrungswerte. Jedoch erscheinen der KBV zwei bis drei Vials mit jeweils fünf Impfstoffdosen pro Arzt als realistische Bestellmenge.

## **Auslieferung wegen Pfingsten erst am Dienstag – Bestellfrist bleibt**

Aufgrund der Pfingstfeiertage wird die Auslieferung der Impfstoffe an die Praxen nicht am Montagnachmittag, sondern am Dienstagnachmittag (25. Mai) erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Frist für die Impfstoffbestellung für die Folgeweche (31. Mai bis 6. Juni) unverändert bleibt. Bestellen Sie also für die KW 22 bitte wie üblich bis spätestens Dienstag kommender Woche, 12 Uhr.

## **Mindestens fünf Millionen Dosen ab Juni angekündigt**

In der ersten Juniwoche sollen rund 3,3 Millionen Dosen des Biontech-Impfstoffes an die Arztpraxen geliefert werden. Insgesamt will der Bund ab dann wöchentlich über fünf Millionen Impfstoffdosen bereitstellen, die durch die Haus- und Fachärzte sowie voraussichtlich ab 7. Juni auch durch die Betriebs- und Privatärzte verimpft werden können.

## **Impfungen Priorität 3 in den Arztpraxen**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat mitgeteilt, dass Arztpraxen ab sofort im Rahmen der zur Verfügung stehenden Impfstoffe allen Personen, die nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes zur erhöhten Priorität gehören (Priorität 3, § 4 CoronImpfV), ein Impfangebot unterbreiten können.

Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Prioritätsgruppe 3 gehören, benötigen einen Nachweis ihres Arbeitgebers oder der Einrichtung, in der sie tätig sind. Die Landesregierung hat dafür eine Musterbescheinigung veröffentlicht. Die Prioritätsgruppe 3 umfasst beispielsweise Mitglieder von Verfassungsorganen und Beschäftigte in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, Verwaltungen sowie Einrichtungen und Unternehmen der kritischen Infrastruktur (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Apothekenwesen, Medien, Bestattungswesen, Ernährungswirtschaft, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft).

Darüber hinaus gehören zu dieser Personengruppe auch Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die ein niedriges Expositionsrisiko gegenüber dem Coronavirus haben (Personal in Laboren und ohne Patientenkontakt), sowie Tätige in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, weiterführenden Schulen und Hochschulen. Die Musterbescheinigung ist im Internet abrufbar unter:



Arbeitgeberbescheinigung – Anspruch auf Schutzimpfung (PDF, 82 KB)





# KVNO Praxisinformation

17. MAI 2021

**Gut zu wissen:** Das MAGS hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass diese Musterbescheinigung nur zur Vorlage bei den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte dient, nicht aber für Impftermine in den Impfzentren. Das Ministerium hat ebenfalls deutlich gemacht, dass der Nachweis der Impfberechtigung aufgrund der Priorisierung ausdrücklich nicht bedeutet, dass in den Praxen auch ein Impftermin zur Verfügung steht.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

**Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:**  
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.